

Beirat des Jobcenter Köln

Bericht zur Sitzung des Beirates am 03.12.2018

TOP 5.4 Auswirkungen des Prostituiertenschutzgesetzes auf das Jobcenter Köln

Bei dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG), das am 1. Juli 2017 in Kraft getreten ist, handelt es sich in erster Linie um eine gesetzliche Regelung zum Schutz der Prostituierten.

Die Kernelemente des Gesetzes sind:

- für die Prostituierten die Anmeldepflicht sowie
- eine gesundheitliche Pflichtberatung
- und die Erlaubnispflicht für das Prostitutionsgewerbe.

Die bundeseinheitliche Anmeldebescheinigung wird durch das Amt für öffentliche Ordnung (Gewerbeangelegenheiten) nur ausgestellt, wenn vorher eine gesundheitliche Pflichtberatung vom Gesundheitsamt Köln durchgeführt und bescheinigt wurde. Die Beratung bei der Anmeldung erfasst steuerrechtliche sowie strafrechtliche Hinweise.

Mit der Einführung einer Pflicht zur Anmeldung und gesundheitlichen Beratung soll langfristig sichergestellt werden, dass Prostituierte verlässliche Informationen zu ihren Rechten und zu gesundheitlichen und sozialen Unterstützungsangeboten erhalten.

Durch die verbindlichen Mindeststandards für Prostitutionsstätten sollen die Arbeitsbedingungen vor Ort verbessert und die Betreiber stärker in die Verantwortung genommen werden.

Seit den 90er Jahren tauschen sich Kölner Beratungsstellen im Arbeitskreis „Sexarbeit in Köln“ aus. Sie beraten und unterstützen die Prostituierte anonym und vertraulich zu: Schwierigkeiten und Problemlagen, Gesundheit und Prävention, bei rechtlichen und sozialrechtlichen Fragen, Umgang mit Krisen- und Gewaltsituationen und zu Ausstiegsmöglichkeiten. Zum AK gehören, u.a. das Gesundheitsamt, Agisra e.V., Looks e.V., SkF e.V. Köln, Rahab (Beratungsstelle für Sexarbeiterinnen) und Mäc Up.

Im Zuge der Einführung des neuen Gesetzes wurde durch den Arbeitskreis ein Runder Tisch „Sexarbeit in Köln“ mit weiteren Institutionen eingerichtet. Ziel ist es, interdisziplinär Lösungen zur Umsetzung des Gesetzes und weitere Schnittstellen zu erarbeiten. Hierzu gehören neben städtischen Abteilungen, u.a. das Finanzamt, die Polizei und auch das Jobcenter.

Das Jobcenter steht zum einen den beteiligten Institutionen bei leistungsrechtlichen Fragen und zu Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten hinsichtlich des Arbeitsmarktes zur Verfügung. Andererseits gewinnt das Jobcenter Köln durch den Austausch wertvolle Informationen über die Kölner Angebote.

Die Herausforderung bleibt, die Angebote des Jobcenter Köln und der Träger für die Prostituierten zugänglich zu machen, denn das übliche Verschweigen der Tätigkeit in der Branche gegenüber Institutionen aufgrund befürchteter Stigmatisierung führt dazu, dass der Kontakt eher gemieden und allgemein gehalten wird.

Falls die bisherige Tätigkeit im Prostitutionsgewerbe im Beratungsgespräch angegeben wird und die Kundin oder der Kunde sich eine neue berufliche Perspektive wünscht, wird gemeinsam individuell und lösungsorientiert an den Bedarfen und Herausforderungen gearbeitet. Neben den bisherigen Unterstützungsformaten und -angeboten des Jobcenters, sind die spezialisierten Beratungsstellen, die den Zugang zu den Prostituierten haben, wichtige Kooperationspartner. Eine wertschätzende und kooperative Beratung ist eine Selbstverständlichkeit.

gez. Wagner